

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die
Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-46.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. ²Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. ³Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die erforderlichen Studienleistungen erbracht und“ gestrichen.

3. In § 20 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

4. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie - wenn zutreffend - die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung, und die jeweils anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkte beinhaltet.“

5. In § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen
Einführung in die Psychologie	6	4	1 MAP m/s
Modulgruppe Statistik			
<i>Modul Statistik I und Forschungsmethoden</i>	9	6	1 MAP m/s
<i>Modul Statistik II</i>	6	4	1 MAP m/s
Biologische Psychologie	9	6	1 MAP m/s
Persönlichkeitspsychologie	9	6	1 MAP m/s
Allgemeine Psychologie I	9	6	1 MAP m/s
Allgemeine Psychologie II	9	6	1 MAP m/s
Angewandte Kognitionspsychologie	9	6	1 MAP m/s
Entwicklungspsychologie	9	6	1 MAP m/s
Sozialpsychologie	9	6	1 MAP m/s
Empiriepraktikum	8	4	1 MAP m/s/a/p
Diagnostik	9	6	1 MAP m/s
Pädagogische Psychologie	9	6	1 MAP m/s
Organisationspsychologie	9	6	1 MAP m/s
Gesundheitspsychologie	9	6	1 MAP m/s
Klinische Psychologie	9	6	1 MAP m/s
Versuchspersonen-Stunden	1	2	
Berufsorientierendes Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin	12		1 MAP m/s/a/p
Bachelorarbeit	12		

Wahlpflichtcurriculum

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen
Wahlpflichtmodul 1	6	4	1 MAP m/s/a/p
Wahlpflichtmodul 2	6	4	1 MAP m/s/a/p
Wahlpflichtmodul 3	6	4	1 MAP m/s/a/p

Legende: MAP = Modulabschlussprüfung
 m= mündlich
 s= schriftlich
 a= alternativ
 p=Projektarbeit
 m/s= mündlich oder schriftlich
 m/s/a/p = mündliche, schriftliche, alternative Prüfungsleistung oder Projektarbeit“

b) In Abs. 3*) Satz 2 Spiegelstrich 4 wird wie folgt neu gefasst:

„- die jeweilige Bearbeitungszeit eines Portfolios.“

6. § 26 Abs. 6 erhält eine neue Fassung:

„(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie in unveränderbarer maschinenlesbarer Form termingemäß abzugeben. ²Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und dass die in maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist. ³Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.“

7. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. ²Er besteht aus einem Basiscurriculum, das von allen Studierenden gleichermaßen absolviert werden muss und einem Wahlpflichtcurriculum, das die Studierenden aus einer der drei folgenden Modulgruppen wählen: 1. Klinische Wissenschaften, 2. Kognition, Bildung und Entwicklung, 3. Personal- und Organisationspsychologie.***) ³Innerhalb des Wahlpflichtcurriculums müssen insgesamt drei Module aus mindestens zwei Modulgruppen gewählt werden. ⁴Zusätzlich muss ein Modul Praktikum und das Modul Masterarbeit absolviert werden.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält eine neue Fassung:

*)redaktionell berichtigt: 26.10.2011, Abt. II

**)redaktionell berichtigt: 18.10.2011, Abt. II

„(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Basiscurriculum

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen
Forschungsmethoden	9	6	1 MAP m/s/a/p
Diagnostik (Vertiefung)	12	8	1 MAP m/s/a/p
Klinische Wissenschaften	6	4	1 MAP m/s
Kognition, Bildung und Entwicklung	6	4	1 MAP m/s
Personal- und Organisationspsychologie	6	4	1 MAP m/s
Fachübergreifende Lehrveranstaltung	9	6	1 MAP m/s/a/p
Praktikum über 12 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen	15		
Masterarbeit	27		
Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	3	2	1 MAP a

Wahlpflichtcurriculum

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfungsleistungen
Wahlpflichtmodul 1	9	6	1 MAP m/s/a/p
Wahlpflichtmodul 2	9	6	1 MAP m/s/a/p
Wahlpflichtmodul 3	9	6	1 MAP m/s/a/p

Legende: MAP = Modulabschlussprüfung
 m= mündlich
 s= schriftlich
 a= alternativ
 p=Projektarbeit
 m/s= mündlich oder schriftlich
 m/s/a/p = mündliche, schriftliche, alternative Prüfungsleistung oder Projektarbeit“

b) Abs. 3 Satz 2 Spiegelstrich 4 wird wie folgt neu gefasst:

„- die jeweilige Bearbeitungszeit eines Portfolios.“

9. § 30 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie in unveränderbarer maschinenlesbarer Form termingemäß abzugeben. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und dass die in maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist. ³Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.“

10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.3.1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt. Die Abschnittsnummerierung entfällt.

b) Nr. 3.3.2 wird ersatzlos gestrichen.

c) In Nr. 4.1 erhalten die Sätze 4 und 5 eine neue Fassung:

„⁴Der Test soll zusätzlich zu Satz 3 eine besondere Eignung in den drei Modulgruppen ermitteln. ⁵Das heißt für die Modulgruppe *Klinische Wissenschaften* besondere Kenntnisse im Bereich der Biologischen, Klinischen und Gesundheitspsychologie, für die Modulgruppe *Kognition, Bildung und Entwicklung* besondere Kenntnisse im Bereich Kognitions-, Pädagogischer und Entwicklungspsychologie, für die Modulgruppe *Personal- und Organisationspsychologie* besondere Kenntnisse im Bereich Persönlichkeits- und Organisationspsychologie und für alle Modulgruppen jeweils fachbezogene Methoden und Diagnostik.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.